

SATZUNG

des Tanzsportclubs Borken Rot-Weiß e.V. (TSC-BOR) in Borken

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Borken Rot-Weiß e.V." (abgekürzt TSC-BOR). Er ist am 05.12.1980 gegründet und aus dem im Jahre 1965 entstandenen Tanzcirkel hervorgegangen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 46325 Borken.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borken eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Der Verein bezweckt:
 - a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, künstlerischer Bewegungsformen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv)
 - b) Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
 - c) außerordentliche Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung sowie Bestätigung der Aufnahme als Mitglied erworben, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht zu begründen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern kann eine vom Vorstand beauftragte Person entscheiden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der in § 2 genannten Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit Monatsfrist zum Schluss eines Quartals des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod.
 - b) durch Ausschluss; Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit Ablauf des durch den Vorstand vorab festgelegten Zeitraums.
2. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung in 2. Instanz entscheidet.
3. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehnsweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Warnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 5 Beiträge

1. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge (einschließlich eventueller Aufnahmegebühren) wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Jugendvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden jährlich mindestens einmal bis spätestens zum 31. 03. des laufenden Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung ist schriftlich unter Angabe aller Tagesordnungspunkte vorzunehmen. Sie ist so rechtzeitig bekanntzugeben, dass mindestens 4 Wochen zwischen der Bekanntgabe und der Versammlung liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage abgekürzt werden. Zusätzliche Tagesordnungspunkte und Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt oder der Vorstand es beschließt.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, hat der Vorstand unverzüglich die Mitglieder zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu laden. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung sind die Mitglieder hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bestätigung der Tagesordnung
 - b) Jahresbericht
 - c) Vorlage der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Arbeitsprogramm des kommenden Geschäftsjahres
 - f) Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres
 - g) in den Wahljahren: Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendwarte
 - h) ggfs. Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Vorlage der Anträge
 - j) Verschiedenes
5. Für jeweils 2 Geschäftsjahre bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer und 1 Vertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorsieht.
Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, 1/10 der anwesenden Mitglieder fordert geheime Abstimmung. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit nach 2 Wahlgängen entscheidet das Los.
Die Leitung der Vorstandswahlen übernimmt ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

WWW.TSCBORKEN.DE ☎ 02861/9029954

1. Vorsitzende: Ingrid Herweg
2. Vorsitzender: Ansgar Schlüter
Kassenwart: Andreas Heynk
Sportwart: Tobias Voith

1. Jugendwartin: Andrea Kinner
2. Jugendwart Stefanie Klingebiel
Organisationswart: Daniel Humrich
Breitensportwart: Florian El-Amir

Pressewart:
Schriftführer

Andre Heine
Timon Bruns

1. Der Vorstand regelt im Rahmen dieser Satzung selbständig alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht andere Organe ausdrücklich zuständig sind. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Fachwarte
 - f) Sportwart
 - g) Pressewart
 - h) Jugendwarte
3. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Jugendwarte, erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und als sein Stellvertreter der zweite Vorsitzende.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
8. Der Kassenwart hat für den Verein ein Konto einzurichten. Bargeldbeträge, die einen Betrag i. H. von 600,-- EUR übersteigen, hat der Kassenwart unverzüglich auf das Konto einzuzahlen. Verfügungsgewalt über das Konto hat der Kassierer sowie ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied.
9. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, sowie nicht bereits durch die Satzung festgelegt, regelt die Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung

§ 9 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung.

Die Jugendwarte sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder ausmachen muss, beschlossen werden. Sollte diese Stimmenzahl nicht erreicht werden, so ist die Versammlung zu schließen und an einem anderen Tag erneut einzuberufen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 Aufgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

Für alle Mitglieder des Vereins sind

- a) die Turnier- und Sportordnung des DTV e.V.
- b) die Schiedsordnung des DTV e.V.
- c) die Jugendordnung

- d) die Beitragsordnung
e) sowie die Geschäftsordnung
in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich, ohne dass die vorgenannten Ordnungen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.